



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Immissionsschutzrecht SG 61



Landsberg am Lech, 13.01.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Az. 1711.1-BWF/176-24/61.11

— **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und des Bay. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Antrag gem. Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG auf Wiederaufgreifen des Verfahrens vom 16.10.2025 hinsichtlich des Änderungsbescheids vom 17.04.2025, Az. 1711.1-BWF/176-24/61.11, wegen Reduzierung der Ausgleichszahlung**

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat mit Bescheid vom 16.12.2025, Az. 1711.1-BWF/176-24/61.11, das Verfahren hinsichtlich der Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf den Fl. Nrn. 2450/1, 2450/2 und 2450/3, Gemarkung Leeder, Gemeinde Fuchstal, vom 17.04.2025 wieder aufgegriffen.

Mit Bescheid vom 17.04.2025 wurden die festgesetzten Abschaltzeiten aufgehoben und eine Ausgleichszahlung gem. § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 2 WindBG festgesetzt. Danach waren pro Megawatt installierter Leistung 3.000,00 EUR zu erheben. Im Rahmen des Wiederaufgreifen des Verfahrens wurde die Höhe der Ausgleichszahlung pro Megawatt installierter Leistung auf 1.000,00 EUR herabgesetzt.

Auf Antrag der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co.KG, Bahnhofstraße 1 in 86925 Fuchstal, wird dieser Bescheid gemäß § 21 a Satz 1 der 9. BImSchV hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Verfügender Teil des Bescheides:

Dem Antrag der Bürgerwind Fuchstal Gemeindewald GmbH & Co.KG, diese vertreten durch die Bürgerwindkraft Fuchstal Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Robert Sing, auf Wiederaufgreifen des Verfahrens vom 16.10.2025 wird stattgegeben.

Die Nebenbestimmung im Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 17.04.2025, Az. 1711.1-BWF/176-24/61.11 unter Nr. III. 1/1.1 wird aufgehoben und durch die unter II. dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) ersetzt.

Begründung:

Mit Antrag gem. Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG wurde von der Betreiberin das Wiederaufgreifen des Verfahrens beantragt. Mit Inkrafttreten des § 6b WindBG zum 15.08.2025 hat sich die Rechtslage hinsichtlich der Berechnung der Ausgleichszahlung maßgeblich geändert. Demnach wird die Höhe der Ausgleichszahlung bei nicht vorhandenen Daten i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG in Bezug auf kollisionsgefährdeten Brutvogelarten auf 1.000,00 EUR je Megawatt installierter Leistung herabgesetzt, sofern sich der Anlagenstandort innerhalb eines Beschleunigungsgebietes befindet.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme etwaiger gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
80539 München**

***Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.



Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Beim Landratsamt Landsberg am Lech kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung und beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4, 5 VwGO).

3. Auslegung des Bescheides

Der Bescheid mit Begründung liegt in der Zeit von Montag, 02.02.2026 bis einschließlich Montag, 16.02.2026, während der jeweiligen Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

- Im Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, 86899 Landsberg am Lech, Außenstelle 8, Bahnhofsplatz 1, 2. Stock
Um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail unter Umweltschutz@LRA-LL.Bayern.de oder telefonisch unter 08191/129-1450 wird gebeten.

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite des Landkreises Landsberg am Lech unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtlichebekanntmachung/> eingesehen werden. Der Bescheid ist außerdem im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund/by> erreichbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landsberg am Lech, 12.01.2026

Thomas Eichinger
Landrat

